

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 576/06 B

L 14 R 6/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 RA 34/04 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.11.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der Altersrente ohne Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 93 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Seinem Beschwerdevorbringen ist lediglich zu entnehmen, dass er die Anrechnungsregelung in § 93 SGB VI für verfassungswidrig hält, weil sie gegen Art 14 und/oder Art 3 Grundgesetz (GG) verstoße. Es ist zwar nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers eine Rechtsfrage zu formulieren, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Doch selbst wenn man zu Gunsten des Klägers vorliegend davon ausgeht, er wolle geklärt wissen, ob § 93 SGB VI gegen Art 14 und/oder Art 3 GG verstoße, so fehlte es bezüglich dieser Fragestellung an ausreichenden Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit.



- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger weist selbst darauf hin, dass bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, mit welcher die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsregelung des § 93 SGB VI bejaht worden ist. Damit ist nach eigenem Vorbringen des Klägers die aufgeworfene Rechtsfrage als geklärt anzusehen. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass Gründe für eine erneute Klärungsbedürftigkeit vorliegen könnten. Obwohl über eine Rechtsfrage höchstrichterlich bereits geurteilt worden ist, kann sie klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, zB wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die eine anderweitige Entscheidung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen (vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2). Diese Umstände müssen dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger beschränkt sich letztlich darauf, seine eigene Rechtsauffassung zu der Streitfrage darzulegen. Auch wenn er sich insoweit auf Rechtsprechung des BVerfG zu Art 14 bzw Art 3 GG beruft, ist nicht ersichtlich, dass es sich hierbei um neue Rechtsaspekte handelt, die bislang nicht erkannt bzw nicht berücksichtigt worden sind. Der Kläger setzt lediglich sein eigenes verfassungsrechtliches Verständnis von der Verfassungswidrigkeit der Anrechnungsregelung des § 93 SGB VI gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung. Dies reicht jedoch zur Darlegung einer erneuten Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht aus.
- 9 Im Übrigen erfüllen die Ausführungen des Klägers zu der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage insgesamt auch deshalb nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung, weil er den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und die Feststellungen des LSG hierzu nicht ausreichend wiedergegeben hat. Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts ist Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B mwN, 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B, 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B; in diesem Sinne auch: BSG vom 2.11.2006 - B 13 R 407/06 B, nicht veröffentlicht; 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B, Juris). Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich den für die Entschei-



dung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen.

- 10 Die Beschwerdebegründung enthält keinerlei nähere Angaben zum Sachverhalt, der der Entscheidung des LSG zu Grunde gelegen hat. Der Kläger trägt lediglich vor, dass er sich mit seiner Beschwerde gegen die Kürzung seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wende, soweit sie - nach Abzug eines Freibetrags - zusammen mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung 70 % des Jahresarbeitsverdienstes übersteige. Mit diesem Vorbringen wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Implikationen zu machen und zu prüfen, ob die oben unterstellte Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Es fehlen jegliche Angaben zur Höhe der jeweiligen Renten, der Auswirkungen der Anrechnungsregelung des § 93 SGB VI auf die zu zahlenden Renten sowie auf die im Streit stehenden Zeiträume des Zusammentreffens der jeweiligen Renten.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

